



## GEMEINDE WINDACH

### Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Windach

(Hebesatzsatzung - HS)

vom 17.10.2024

Die Gemeinde Windach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes und § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes folgende Satzung:

#### § 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| <b>1. Grundsteuer</b>   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre | 500 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre                              | 250 v.H. |
| <b>2. Gewerbesteuer Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre</b>   | 310 v.H. |

#### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Windach, den 17.10.2024

Richard Michl  
Erster Bürgermeister



(Siegel)